

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt der Reichsbahndirektion, Karlsruhe. 1942-1943 1923

41 (7.6.1923)

Amtsblatt

der Reichsbahndirektion Karlsruhe.

Nr. 41

Karlsruhe, den 7. Juni

1923

Inhalt:

Nr. 269. Widerrufliche Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.	Nr. 276. Umzugskosten.
Nr. 270. Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.	Nr. 277. Umzugskosten.
Nr. 271. Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte und Arbeiter.	Nr. 278. Falsche Reichsbanknoten.
Nr. 272. Organisation der technischen Hilfsbüros der Reichsbahndirektion.	Nr. 279. Abrundung von Reisetagegeldern und Übernachtungsgeldern.
Nr. 273. Änderung des § 83 der Betriebsräteverordnung.	Nr. 280. Oberschmierung bei Wagenachsbüchsen.
Nr. 274. Auskunftserteilung über Beförderungs- und ähnliche Fragen.	Nr. 281. Fahrtausweise für Regierungsvertreter.
Nr. 275. Umzugskosten.	Nr. 282. Fahrtvergünstigung für Eisenbahnbedienstete zur Bearbeitung von Acker- und Gartenland.
	Personalmeldungen.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 269. **Widerrufliche Unterhaltszuschüsse für Beamte im Vorbereitungsdienst.** (A 2. Zb 7.)

Zu Verfügung Nr. 78 in Amtsblatt 12/1923.

In obiger Verfügung ist hinter „berücksichtigt werden“ nachzutragen: „Hiernach bleiben die nach Reichsgesetz vom 21. Juli 1922 Reichsgesetzblatt Teil I Seite 650 — bewilligten Teuerungszuschüsse für Militärrentner außer Betracht, da diese im Gegensatz zu den Teuerungszulagen (§ 87 des Reichsverforgungsgesetzes) keinen Bestandteil der Militärversorgungsbühnen bilden.“

Nr. 270. **Vergütungen für Leistungen zugunsten Dritter.** (Ar 11. R 28. M 291 a.)

In den „Bestimmungen für Leistungen zugunsten Dritter“ (Dienstanzweisung 364) treten mit Wirkung vom 15. Mai 1923 neue Sätze Kraft, die in den Gehührentafeln in Spalte 4 wie folgt einzutragen sind:

- D I, XI = 5963, X = 5364, IX = 4771, VIII = 4420, VII = 4046, VI = 3703, V = 3475, IV = 3207, III = 3028, II = 2800, Befähigungszulage 118.
- D II a = 87 000, II b = 5800, II c 1 = 33 000, 33 000, 33 000, II c 2 = 39 000, 39 000, 39 000, II c 3 = 45 000, 45 000, 45 000, II d = 20 000.
- D III a, 1 = 250 000, 2 = 380 000, 3 = 510 000, 4 = 660 000, 5 = 820 000, 6 = 52 000.
- D III b 1, a 1 = 10 000, a 2 = 14 000, a 3 = 18 000, a 4 = 23 000, a 5 = 27 000.
- D III b 2, a 1 = 48 000, a 2 = 48 000, a 3 = 60 000, a 4 = 90 000, a 5 = 90 000.
- D III b 3, a 1 = 200, a 2 = 300, a 3 = 360, a 4 = 400, a 5 = 400.
- D III b 4, a 1 = 38 200, a 2 = 62 300, a 3 = 78 360, a 4 = 113 400, a 5 = 117 400.
- D IV = 2300, D V = 3028, Befähigungszulage 118, D VI = 3207, Befähigungszulage 118.

Nr. 271. **Bestimmungen über die Gewährung von Kinderzuschlägen an Beamte und Arbeiter.** (A 2. Zb 25.)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 87, Amtsblatt 14/1923, und Nr. 174, Ziffer 7, zweiter Absatz, Amtsblatt 25/1923.

1. Die festgesetzte Einkommensgrenze von 10 000 M monatlich, bis zu welcher für Kinder vom vierzehnten bis zum einundzwanzigsten Lebensjahr der volle Kinderzuschlag gewährt wird, wird mit Wirkung vom 1. Mai 1923 ab auf 30 000 M monatlich festgesetzt.

2. Freie Kost und Wohnung ist auf Anordnung des Reichsfinanzministeriums im Bezirk des Landesfinanzamts Karlsruhe mit Wirkung vom 1. März d. J. sowohl für Land- wie für Stadtbezirke wie folgt zu bewerten und als Barverdienst bei der Berechnung des Kinderzuschlags anzurechnen: Für Lehrlinge und Lehrlingmädchen mit täglich 2000 M, wöchentlich 14 000 M, monatlich 60 000 M und jährlich 720 000 M. Wird keine Wohnung, sondern nur freie Verpflegung gewährt, so betragen die Wertanschläge nur 1/3 dieser Sätze.

Die beiden Erhöhungen sind entsprechend den geltenden Tarifbestimmungen auch bei den an Angestellte und Arbeiter bei der Reichsbahndirektion und in den Reichsbetrieben zu zahlenden Kinderzuschlägen zu berücksichtigen.

Nr. 272. **Organisation der technischen Hilfsbüros der Reichsbahndirektion.** (A 3. Zb 120.)

Das seitherige Bahnunterhaltungsbüro und Oberbaubüro werden ab 1. Juli d. J. zu einem Büro mit der Bezeichnung „Bahnunterhaltungsbüro“ (abgekürzt Bu) vereinigt. Die Leitung dieses Büros wird dem Regierungsbaurat Schlößinger übertragen.

Vom gleichen Zeitpunkt ab werden auch das seitherige Bahnbaubüro und Stellwerkbüro zu einem Büro mit der Bezeichnung „Bahnbaubüro und Stellwerkbüro“ (abgekürzt Baust) vereinigt. Die Leitung dieses Büros wird dem Regierungsbaurat Michaelis übertragen.

Für Berichtigung der Gemeinsamen Dienstanzweisung für die Hilfsbüros (Dienstanzweisung Nr. 9) gehen den Dienststellen die erforderlichen Beiblätter zu, die an entsprechender Stelle einzufügen sind.

Nr. 273. Änderung des § 83 der Betriebsräteverordnung.

(A 8. Zb 104. Nr. M 1)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. II. 92. 22 198 vom 16. Mai 1923:

Auf Grund des Gesetzes, betreffend Anpassung des § 87 des Betriebsrätegesetzes an die Geldentwertung, vom 29. April 1923 (Reichsgesetzblatt I, Seite 258) wird der § 83 der Verordnung vom 3. März 1921 über die Bildung von Betriebsvertretungen nach dem Betriebsrätegesetz vom 4. Februar 1920 im Bereich der Reichsbahnverwaltung (Reichs-Verkehrs-Blatt 1921, Seite 105) mit Wirkung vom 12. Mai 1923 wie folgt geändert:

1. Im Absatz 2 ist zwischen Satz 2 und 3 folgender Satz einzufügen:

„Die einzelnen Bestandteile des Jahresarbeitsverdienstes sind mit einem Betrag in Ansatz zu bringen, der der zur Zeit der Entlohnung maßgebenden Lohn- oder Gehaltshöhe der Berufsgruppe entspricht.“

2. Als Absatz 4 ist anzufügen:

„Kommt die Verwaltung mit der Zahlung der Entschädigung in Verzug, so hat sie dem Arbeitnehmer auch den durch die Geldentwertung entstehenden Schaden zu ersetzen.“

Nr. 274. Auskunftserteilung über Beförderungs- und ähnliche Fragen.

(A 2. Zb 7. Nr. M 11)

Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 28. April 1923, I. B. 5661, zur Beachtung mitgeteilt durch den Herrn Reichsverkehrsminister mit Erlaß vom 26. Mai 1923 E. II. 24. 22. Nr. 5524.

Es ist zu meiner Kenntnis gelangt, daß Gemeindeverwaltungen mit örtlichen Dienststellen und Provinzialbehörden der Reichsverwaltungen sich in Verbindung gesetzt haben, um im Hinblick auf die Bestimmungen des Besoldungsperrgesetzes sich von ihnen über die in den Reichsverwaltungen maßgebenden Grundsätze über Beförderungen von Beamten und ähnliche Fragen unterrichten zu lassen. Die Lokal- und Provinzialbehörden der Reichsverwaltungen können mit den maßgebenden Grundsätzen nicht in dem Maße vertraut sein, wie dies zu einer zuverlässigen und unmißverständlichen Auskunftserteilung erforderlich ist. Ich bitte ergebenst um Anweisung an nachgeordneten Behörden, solche Anfragen nicht zu beantworten, sondern den Fragestellern anheimzugeben, sie auf dem Dienstwege an die zuständigen Behörden zu richten.

Nr. 275. Umzugskosten.

(A 2. R 29)

Vorgang: Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921.

I. Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen vom 26. Mai 1923, I B 13 617.

Die Höchstgrenzen für die Versicherung von Umzugsgut der Beamten bei Versetzungen werden in Abänderung meines Rundschreibens vom 25. April 1923 (R.V.B. Seite 126) für Umzüge vom 1. Juni 1923 wie folgt festgesetzt:

Stufe I auf 11 Millionen Mark,	Stufe III auf 26 Millionen Mark,
„ II „ 18	IV „ 34
	Stufe V auf 42 Millionen Mark.

II. In der Verfügung Nr. 293, Amtsblatt 85/1921, ist die Ziffer 13 c des Abschnittes B entsprechend zu ändern.

Nr. 276. Umzugskosten.

(A 2. R 29. Nr. M 10)

Vorgang: Verfügung Nr. 218, Amtsblatt 31/1923.

Nachdem der Herr Reichsminister der Finanzen auch mit Bayern, Württemberg und Bremen das gleiche Abkommen wie mit Preußen hinsichtlich der gegenseitigen Erstattung der Umzugskostenbeihilfen bei Beteiligung von Reichs- und Landesbeamten und Pensionären an einem Umzug vereinbart hat, ist in Ziffer I erster Satz der Verfügung Nr. 218, Amtsblatt 31/1923, hinter Mecklenburg-Strelitz „Baden, Württemberg, Bremen“ einzuschalten.

Nr. 277. Umzugskosten.

(A 2. R 29. Nr. M 10)

Vorgänge: Verfügungen Nr. 301, Amtsblatt 60/1922, und Nr. 76, Amtsblatt 12/1923.

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 12. Mai 1923, E. II. 22. Nr. 4938/23.

Erläuternd wird bemerkt, daß man bei Gewährung von Umzugskosten für Pensionäre und Hinterbliebene von Beamten zwei Fälle unterscheidet, und zwar:

1. Gewährung einer Beihilfe bis zu 80 % der reinen Transportkosten bei einem Umzug nach außerhalb, wenn die Wohnung eines Wartegelempfängers, Pensionärs usw. einem aktiven Beamten überwiesen und dadurch Trennungsentschädigung erspart wird;
2. Gewährung der Umzugskosten nach den für Beamte geltenden Bestimmungen, wenn Dienstwohnungsinhaber, die in den Dienstort zurücktreten, oder deren Hinterbliebene die Dienstwohnung oder die Mietwohnung, die sich in staatlichen Gebäuden oder in Privatgebäuden zugleich mit Diensträumen befindet und für den Dienstmachfolger freigemacht werden muß, innerhalb eines Jahres räumen und entweder am Ort oder nach außerhalb verziehen.

Es ist nicht angängig, die Bestimmung unter Ziffer 1 in dem Falle anzuwenden, wenn ein Beamter der Ziffer 2 die Wohnung erst nach Jahresfrist räumt. Auch muß an der zeitlichen Begrenzung für die Gewährung der Umzugskosten nach Ziffer 2 grundsätzlich festgehalten werden. Sollten Umstände vorliegen, die es begründet erscheinen lassen, den Beamten usw. unter Ziffer 2 eine Umzugskostenbeihilfe auch dann zuzuwenden, wenn der Umzug erst nach Ablauf eines Jahres erfolgt, so ist ein entsprechender Antrag bei mir zu stellen.

II. Bei den Verfügungen Nr. 301, Amtsblatt 60/1922, und Nr. 76, Amtsblatt 12/1923, ist auf diese Verfügung zu verweisen.

Nr. 278. Falsche Reichsbanknoten.

(Ar 11. R 24. Nr. M 309.)

Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 31. Mai 1923 E. VI. 65. 4645.

Das Reichsbankdirektorium teilt mit, daß von den seit Januar d. J. dem Verkehr zugeführten Reichsbanknoten zu 5000 M mit dem Datum des 2. 12. 22 Fälschungen aufgetaucht sind, die als solche bei einiger Aufmerksamkeit an dem fehlenden Wasserzeichen, dem undeutlich und groben Strichen gezeichneten Bildnis — Brustbild eines Mannes nach einem Dürer'schen Gemälde —, sowie der schlecht ausgeführten Beschriftung unschwer zu erkennen sind.

Auch von den seit März d. J. dem Verkehr zugeführten Reichsbanknoten zu 20 000 M mit dem Datum des 20. 2. 23 ist eine Fälschung angehalten worden, deren Papier ein falsches natürliches Biczackwasserzeichen von wagerecht und senkrecht laufenden sägeblattartigen hellen Linien aufweist. Die Muster der Bierzeichnungen auf der Vorder- und Rückseite sind falsch, die Unterschriften, Stempel und Typen der Beschriftung verkrüppelt. Die Vorderseite ist ähnlich getönt, das Rückseitenbild ist matt und verschwommen.

Vor Annahme dieser Nachahmungen wird gewarnt und für die Prüfung empfohlen, sich die Beschaffenheit der echten Noten genau einzuprägen. Für die Aufdeckung von Falschmünzwerkstätten und dahinführende Angaben zahlt die Reichsbank hohe Belohnungen.

Nr. 279. Abrundung von Reisetagegeldern und Übernachtungsgeldern.

(A 2. R 29. Nr. M 1048.)

Vorgang: Verfügung Nr. 241, Amtsblatt 35/1923.

Auszug aus dem Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 18. Mai 1923 E. II. 22. Nr. 4464/23.

Ich erkläre mich damit einverstanden, daß die Übernachtungsgelder vom 25. April 1923 ab nach denselben Grundsätzen wie die Dienstreisetagegelder abgerundet werden.

B. Betriebs-, Werkstätte- und Materialangelegenheiten.

Nr. 280. Oberschmierung bei Wagenachsbüchsen.

(B 19. Bb 20.)

Zu Verfügung Nr. 57 (B 21. M 39. Nr. 557), Amtsblatt 9/1923.

Erwärmt sich während der Fahrt ein Lager auffallend, so hat der Schaffner in dessen Abteilung der Wagen läuft, bei dem Lokomotivführer eine Ölkanne zu holen und die Nachschmierung vorzunehmen. Der Wagen ist auszustellen, wenn ein Warmlaufen zu befürchten ist. Wird in Zukunft durch die Untersuchung festgestellt, daß das Warmlaufen durch Personalverschulden verursacht wurde, wird neben der Ermahnung einer Ordnungsstrafe der schuldige Beamte zum Teilersatz des entstandenen Schadens beigezogen.

Das Personal ist zu unterweisen.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 281. Fahransweise für Regierungsvertreter.

(C 31. Vb 13. Nr. M 552.)

Vorgang: Verfügung Nr. 182, Amtsblatt 1923.

Nach Anordnung des Herrn Reichsverkehrsministers kann bei Blankokarten der Regierungsvertreter zur Selbstausfertigung vom Eintragen der Zugnummer abgesehen werden. Auch steht nichts entgegen, daß in den Fällen, in denen nach Lage des Fahrplans der Übergang vom Eil- oder Personenzug auf einen Schnellzug und umgekehrt nötig wird, oder Reisenden, die zur Benutzung der 1. Wagenklasse berechtigt sind, aber unterwegs in eine niedrigere Wagenklasse übergehen müssen, weil der Anschlußzug die höhere Wagenklasse nicht fährt, an Stelle der durchgehenden Blankofahrkarte zwei Karten gültig von oder bis zur Übergangsstation ausgefertigt werden.

Bei Zulassung mehrerer Verkehrswege sind die Fahrpreise über den längsten Weg zu berechnen.

Nr. 282. Fahrtvergünstigung für Eisenbahnbedienstete zur Bearbeitung von Acker- und Gartenland.

(C 31. Vb 9. Nr. M 556.)

Vorgang: Verfügung Nr. 123, Amtsblatt 1922.

Die Bedingungen, unter denen Eisenbahnbedienstete zur Bearbeitung von Acker- und Gartenland Fahrpreisermäßigung erhalten, werden sofortiger Gültigkeit wie folgt erweitert:

1. Das zu bewirtschaftende Acker- oder Gartenland kann bis zu 2500 qm (bisher 1500 qm) groß und vom Wohnort bis zu 40 km (bisher 30 km) entfernt sein.

- 2. Die 3. und 4. Klasse (bisher nur 4. Klasse) kann zum halben Fahrpreise der Einzel-, Wochen- und Monatskarten benutzt werden.
- 3. Die Fahrpreisermäßigung, die bisher nur einem Hausstandsangehörigen zustand, ist allen zum Hausstand der Eisenbahnbediensteten gehörenden Ehegatten, Kindern, Geschwistern, Eltern, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefkinder, Pflegekinder und Enkel gewährt.

Außerdem wird zugelassen, daß die Bescheinigung über die Hausstandszugehörigkeit auch von den Eisenbahndienststellen erteilt wird.

Personalnachrichten.

Ernannt: zum Bahnwärter der Oberbahnwärter Andreas Becherer in Gutach bei Hornberg auf 1. Juni 1923; zum Weichenwärter der Stellwerksmeister Gustav Arnold in Gutach bei Hornberg auf 1. Juni 1923.

Befördert: zum Zugführer Wagenauffseher Georg Gühr in Billingen, Wagenauffseher Friedrich Probst in Bruchsal, Eisenbahnoberschaffner Josef Fackler in Billingen, Wagenauffseher Georg Fischer in Offenburg, die Eisenbahnoberschaffner Wilhelm Kübler in Freiburg, Leo Bender in Billingen, Christian Ehret in Karlsruhe, Martin Wormer in Bruchsal, Konrad Brüstle in Freiburg, August Großklaus in Freiburg.

Zurückgesetzt: die Eisenbahnoberschaffner Hermann Schwanz in Billingen, Andreas Wehrle in Basel, Karl Bertsche in Offenburg, Hieronymus Deck in Karlsruhe, Rangierauffseher Jakob Schwedes in Bruchsal auf 1. Juli 1923.

Geldbelohnungen wurden zuerkannt: dem Bahnhofwächter Wilke und dem Hilfsweichenwärter Friedrich Boffert beim Stationsamt Pforzheim sowie dem Lokomotivführer Fr. Soll beim Vab betriebswerk Pforzheim für ihr Verhalten in einer Diebstahlsache dem Bahnhofwächter Ludwig Luz beim Güteramt Mannheim für sein Verhalten in einer Diebstahlsache.

Entlassen auf Ansuchen: Eisenbahnoberingenieur Ernst Schla in Karlsruhe.

Gestorben: Zugführer Jakob Steiner in Freiburg am 12. April 1923; Eisenbahnschaffner Ludwig Ungerer in Grözingen am 27. April 1923; Eisenbahnoberschaffner August Lamm in Karlsruhe am 1. Mai 1923; Eisenbahnschaffner Magnus Rapp Billingen am 16. Mai 1923; Zugführer Josef Heibelberger Mannheim am 19. Mai 1923; Zugführer Eduard Volk in Karlsruhe am 26. Mai 1923.